

# Satzung

## „Böhmisches Fieber“ e. V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Böhmisches Fieber“ - mit dem Zusatz e.V. - und wird im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 97437 Haßfurt - Augsfeld
- (3) Der Verein wurde im Jahre 2000 gegründet und ist seit 2004 Mitglied des „Nordbayerischen Musikbundes e.V.“ (ehemals „Fränkischer Musikbund“).

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikkultur speziell der böhmischen und mährischen Blasmusik. Dies wird insbesondere durch musikalische Ausbildung der Mitglieder sowie Pflege der Blasmusik durch Probenarbeit, Konzerte und Umrahmung kirchlicher und weltlicher Veranstaltungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder, die für musikalische Zwecke tätig sind, erhalten eine Fahrtkostenentschädigung. Über die Höhe der zu erstattenden Kosten oder eine Kilometerbegrenzung kann die Vereinsführung und die Mitgliederversammlung entscheiden, es muss jedoch im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins sein.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern (Musikern)
  - passiven Mitgliedern
  - Fördermitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den in § 2 beschriebenen Zweck des Vereins aktiv oder passiv zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter

Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsbeirat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- Der Vorstand
  - Der Vereinsbeirat
  - Die Mitgliederversammlung

## § 5 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
- 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder für sich, der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Dem Verein gegenüber ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden als gesetzlicher Vertreter des Vereins tätig zu werden. Ebenso sind der Schatzmeister und der Schriftführer verpflichtet, nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig zu werden.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsbeirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Der musikalische Leiter wird vom Vorstand nach vorheriger Rücksprache mit den aktiven Musikern berufen bzw. abberufen. Er gehört dem Vereinsbeirat kraft Amtes an.

## § 6 Vereinsbeirat

- (1) Den Vereinsbeirat bilden bis zu sieben Mitglieder. Diese sind
- 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  
  - Musikalischer Leiter
  - 2 Beisitzer
- (2) Der Vereinsbeirat wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Beiratsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte davon anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende – bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes – hat einmal jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung möglichst im ersten Quartal einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen wird bei Bedarf eingeladen.
- (2) Termin, Tagesordnung und Ort der Mitgliederversammlung bzw. Mitgliederversammlungen sind mindestens 4 Wochen durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Von der Mitgliederversammlung sind ein Wahlleiter sowie zwei Wahlhelfer zu bestellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die 2 Beisitzer für den Vereinsbeirat.
- (8) Für den 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister hat die Wahl stets schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen bestimmt die Art der Abstimmung die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann außerhalb der Satzung Vereinsordnungen beschließen und ändern.
- (10) Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins.
- (11) Über die gefassten Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen (Ergebnisprotokoll), die von einem Vorstandsmitglied und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

## § 8 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
- (2) Jedes Mitglied (siehe § 3(2)) hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt werden.
- (3) Die im Eigentum des Vereins stehenden Güter wie Instrumente, Noten, Kleidung etc. sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied (siehe § 3(2)) hat im Umgang mit den geliehenen Gegenständen die allgemein gültige Sorgfalt walten zu lassen. Das vom Verein zur Verfügung gestellte Inventar ist beim Austritt aus dem Verein unaufgefordert, im unbeschädigten bzw. gereinigten Zustand innerhalb von sechs Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an den Verein zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Satzungs- bzw. Zweckänderungen sind in § 13 gesondert geregelt.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Zwecke des Vereins anzuerkennen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag gemäß § 9 dieser Satzung zu entrichten.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Der Schatzmeister fertigt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht an, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (2) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfer wahrgenommen, die nicht dem Vorstand angehören.  
Einer der Rechnungsprüfer sollte ein passives Mitglied sein.
- (3) Die Prüfer sind gegenüber dem Vorstand berechtigt, alle hierzu erforderlichen Unterlagen des Vereins einzusehen.
- (4) Der Schatzmeister hat die Rechnungsprüfer über bestehende Verbindlichkeiten und ausstehende Forderungen in Kenntnis zu setzen.
- (5) Über die Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Hat die Prüfung keinen Anlass zur Beanstandung gegeben, empfehlen die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§12 Protokollführung**

- (1) Über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen wird jeweils eine Niederschrift verfasst.
- (2) Diese Niederschrift wird von einem Mitglied des Vorstands durch Unterschrift bestätigt.

## **§13 Satzungs- bzw. Zweckänderung**

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied auf schriftlichen Antrag gestellt werden und müssen dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (2) Satzungs- bzw. Zweckänderungen können in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Änderungsentwurf ist den Mitgliedern rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung bzw. dem Zweck des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer für die Satzungsänderung (siehe § 13 (2)) erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden, wobei  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen Mitglieder (siehe § 3(2)) anwesend sein müssen.
- (2) Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder (siehe § 3(2)) beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der „Lebenshilfe Sylbach“ zu. Dieses Vermögen muss von der „Lebenshilfe Sylbach“ unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§15 Eintragung ins Vereinsregister**

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.06.2004 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Hassfurt, 29. August 2004